

Der Bachelor-Master-Prüfungsausschusses Mathematik beschloss in seiner Sitzung vom 30.1.2013 die folgenden

**Regelungen zum Einstieg ins Masterstudium nach dem 1. Staatsexamen in Mathematik gemäß GymPO („Qualifikationsprogramm Lehramt Plus – QLP“):**

- (1) Lehramtstudierende mit erstem oder zweitem Hauptfach Mathematik gemäß GymPO können nach bestandenen 1. Staatsexamen in Mathematik<sup>1</sup> zum Masterstudiengang Mathematik zugelassen werden, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind<sup>2</sup>
  1. Während des Lehramtsstudiums wurden zusätzlich zu den von der GymPO geforderten Veranstaltungen erfolgreich Module aus dem Lehrangebot des Bachelorstudienganges Mathematik (mit Ausnahme von Proseminaren) im Umfang von mindestens 40 Bachelor-ECTS-Punkten belegt. Diese Zahl erniedrigt sich auf 20 Bachelor-ECTS-Punkte, wenn die wissenschaftliche Arbeit in Mathematik geschrieben wurde.
  2. Der gewichtete Durchschnitt der folgenden Noten ist 3,0 oder besser (vgl. §37 (2) Master-Prüfungsordnung (PO)):
    - Seminarnote (halbes Gewicht)
    - die beste der Modulprüfungsnoten aus Analysis 1, Analysis 2 und Analysis 3 (volles Gewicht)
    - die beste der Modulprüfungsnoten aus Lineare Algebra 1, Lineare Algebra 2 und Algebra (volles Gewicht)
    - die beste der Modulprüfungsnoten aus Numerik und Stochastik (volles Gewicht)
    - die beste Note zu einer Modulprüfung aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiums Mathematik im Umfang von 10 Bachelor-ECTS-Punkten (volles Gewicht)
    - die Note des 1. Staatsexamens im anderen Fach (volles Gewicht, sofern bereits vorhanden; kein Gewicht, falls noch nicht vorhanden)
    - die Note der wissenschaftlichen Arbeit in Mathematik (volles Gewicht, sofern vorhanden; kein Gewicht, falls nicht vorhanden)
    - die Note des 1. Staatsexamens in Mathematik (doppeltes Gewicht)
- (2) Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Masterstudienganges Mathematik, die darüber hinaus während des Lehramtsstudium zusätzlich erfolgreich belegt wurden und die nicht zur Erfüllung der in (1) genannten Kriterien benötigt werden, können auf Antrag in das Masterstudium der Mathematik eingebracht werden.

---

<sup>1</sup>Bemerkung vom 13.4.2015: Der Abschluss des grundständigen Studiums muss in dem Semester, für das die Zulassung zum Masterstudium beantragt wird, durch Vorlage des entsprechenden Zeugnisses nachgewiesen werden. Für den Lehramtsstudiengang bedeutet dies, dass die Staatsexamina in beiden Fächern bestanden worden sein müssen.

<sup>2</sup>Bemerkung vom 11.3.2013: Eventuelle Fristen für den Abschluss des gesamten Lehramtsstudiums bleiben davon unberührt.

- (3) Das 1. Staatsexamen im anderen Fach kann im Masterstudium Mathematik auf Antrag gesamthaft als Leistung im freien Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 Bachelor-ECTS-Punkten anerkannt werden.
- (4) Insgesamt sollten nicht mehr als 60 ECTS-Punkte, die während des Lehramtsstudiums erworben werden, in das Masterstudium eingebracht werden (vgl. §20 (3) PO).
- (5) Wird in das 3. oder ein höheres Fachsemester des Masterstudienganges eingestuft, so findet der in §41 PO zweimal vorkommende Nebensatz „die nicht schon während des Bachelor-Studiums besucht wurden“ keine (sinngemäße) Anwendung.
- (6)<sup>3</sup> Beantragt ein Student nach dem 1. Staatsexamen in Mathematik die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik, erfüllt er jedoch nicht alle in (1) genannten Zusatzvoraussetzungen, so kann er ggf. dennoch zugelassen werden, wenn ihm zur Auflage gemacht wird, die noch fehlenden, namentlich zu nennenden Zusatzvoraussetzungen während seines Masterstudiums vor der Anmeldung zur Masterprüfung zusätzlich zu erbringen. Technisch wird dies umgesetzt, indem ihm gestattet wird, den für die Zulassung zur Masterprüfung gemäß §40 Ziffer 2 PO und §42 (1) Ziffer 2 PO nötigen Nachweis der Bachelorprüfung in Mathematik im Sinne von §42 (2) PO in Verbindung mit §36 (2) PO durch den Nachweis zu ersetzen, dass das 1. Staatsexamen bestanden wurde und die geforderten Zusatzvoraussetzungen zwischenzeitlich erbracht wurden.

Beispiel („QLP“): Schreibt eine Studentin ihre wissenschaftliche Arbeit in Mathematik und belegt sie während ihres GymPO-Studiums zusätzlich erfolgreich Analysis 3 sowie aus dem Wahlpflichtbereich Mathematik des Masterstudiums drei (4+2)-stündige Vorlesungen, eine (2+1)-stündige Vorlesung und ein Hauptseminar, so kann sie nach hinreichend erfolgreichem Abschluss ihres Lehramtsstudiums ins 3. Fachsemester des Masterstudienganges Mathematik eingestuft werden. Dabei werden 26 ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich Mathematik, 4 ECTS-Punkte für ein Seminar sowie 30 ECTS-Punkte für den freien Wahlpflichtbereich angerechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Regelungen nur auf die derzeit gültigen Prüfungsordnungen beziehen. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass diese Regelungen auch noch nach eventuellen Prüfungsordnungsänderungen gültig sind.

gez. Prof. Dr. Martin Zerner

Vorsitzender des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses Mathematik

---

<sup>3</sup>Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsabteilung